



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

33/SN-297/ME

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.191/14-Pr.7/92

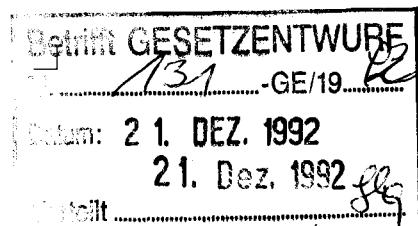
OKoär. Dr. Horak/5435

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Tiertransportgesetz;
Ressortstellungnahme



Dr. Klausgruber

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 3. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

Teyrl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.191/14-Pr.7/92

OKoär. Dr. Horak/5435

An das
Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystr. 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Tiertransportgesetz;
Ressortstellungnahme

zu do. Zl. 160.650/34-I/6/92 vom 20.10.1992

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beeckt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

Zu § 4 Abs. 2:

Im Sinne des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird davon ausgegangen, daß die auf Grundlage dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen über Form und Inhalt der Transportbescheinigung nur jenen Verwaltungsaufwand vorsehen, der zur Erreichung der Ziele des Gesetzes unbedingt erforderlich ist. Nur bei einer derartigen Auslegung ist nämlich sichergestellt, daß unnötige Belastungen für die Wirtschaftstreibenden vermieden werden.

Zu § 7 Abs. 3:

Gemäß dieser Bestimmung dürfen Tiertransporte nur von fachlich befähigten Lenkern durchgeführt werden. Es erscheint unklar, worin die "erforderliche fachliche Befähigung für Tiertransporte" bestehen soll. Soll sich die fachliche Befähigung des Lenkers etwa auf besondere fahrtechnische Kenntnisse oder (auch) auf Kenntnisse in bezug auf die Tierbetreuung beziehen?

- 2 -

Im Lichte der obigen Ausführungen erscheint die Verordnungs-
ermächtigung des § 7 Abs. 3 nicht hinreichend determiniert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 3. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:
